

Ausfertigung

Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Tegernheim

§ 1

Anleingebot

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit sind große Hunde und Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG anzuleinen. Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von über 50 cm.

§ 2

Geltungsbereich

Öffentliche Anlagen sowie öffentliche Wege, Straßen und Plätze.

§ 3

Von der Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Beschaffenheit der Leinen

Es dürfen nur reißfeste Leinen verwendet werden. Die zulässige Höchstlänge der Leinen beträgt drei Meter. Die Hunde dürfen zudem nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, diese auch sicher an der Leine zu führen.

§ 5 Öffentliche Reinlichkeit

Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter oder dessen Beauftragter zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Bußgeldvorschriften

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i.V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße bis 2000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter

1. entgegen § 1 seinen Hund im Geltungsbereich (§ 2) nicht anleint,
2. entgegen § 4 keine entsprechende Leine verwendet oder einer ungeeigneten Person den Hund führen lässt,
3. entgegen § 5 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Tegernheim, 18. Januar 2001

Gemeinde Tegernheim


Hofer
1. Bürgermeister

